

Europäische Breitensport - Freizeitkegel Union



Internationale Sportordnung

Schrift 2

9. Änderung vom 09.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Grundsatzbestimmungen der EBFU	Seite
Präambel	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Rechtsverbindlichkeit	5
1.3 Bahnarten	5
1.4 Kegelsportanlagen für internationale Veranstaltungen	5
1.5 Durchführung von internationalen Veranstaltungen	5/6
1.6 Werbung	6
1.7 Doping	6
1.8 Sperrbestimmungen	6
1.9 Schiedsrichterkollegium	6
Teil 2 Internationaler Sportbetrieb der EBFU - Allgemeines	Seite
2.1 Einleitung	7
2.2 Allgemeine Bestimmungen	7
2.2.1 Sportjahr	7
2.2.2 Sportveranstaltungen der EBFU	7
2.2.3 Vergabe von offiziellen Sportveranstaltungen der EBFU Startrechte	7
2.2.4 Startrechte	7
2.2.5 Startkontingente	7
2.2.6 Altersklassen	7
2.2.7 Mannschaftsstärke	7
2.2.8 Spielarten, Wurfserie, Wurfanzahl	8
2.2.9 Ergebniswertung	8
2.2.10 Kugelmateriale	8
2.2.11 Beschaffenheit der Wettspielbahn	8
2.2.12 Spielbereich und Sportbereich	8
2.2.13 Bahneinteilung und Wechsel	8
2.2.14 Spielberechtigung	8
2.2.15 Spielbeginn und Zeitdauer einer Wurfserie	9
2.2.16 Einspielzeit	9
2.2.17 Wechselkontingente	9
2.2.18 Einwechselspieler	9
2.2.19 Spielunterbrechung, Spielabbruch	9/10
2.2.20 Wertung	10
2.2.21 Fehlwurf	10
2.2.22 Verwarnung	10
2.2.23 Regelverstöße	11
2.2.24 Verhaltensregeln für Spieler	11
2.2.25 Hinweise für den Organisator	11

2.2.26 Betreuer / Begleiter	12
2.2.27 Sportkleidung	12
2.2.28 Werbung	12
2.2.29 Rauch- und Alkoholverbot	12
2.2.30 Spielplanung und Spielgenehmigung	12
2.2.34 Beginn und Durchführung der Sportveranstaltungen	12
2.2.35 Spielwertung, Platzierungen, Titelvergabe	12
2.2.36 Siegerehrungen	13
2.2.37 Meistertitel und Medaillen	13
2.2.38 Rekorde	13
2.2.39 Protest	13
2.2.40 Presse	13

Teil 3	Durchführungsbestimmungen für Sportveranstaltungen der EBFU	Seite
3.1	Durchführungsbestimmungen für Europameisterschaft ALLGEMEIN	14
3.1.1	Veranstalter	14
3.1.2	Voraussetzungen für die Durchführung	14
3.1.3	Erforderliche Kegelsportanlage	14
3.1.4	Ausschreibung	14
3.1.5	Startrecht und Teilnehmer	14
3.1.6	Startgebühr und Kosten	14
3.1.7	Startplan	14
3.1.8	Technische Besprechung	14
3.1.9	Sportkleidung	14
3.1.10	Titel	14
3.1.11	Ehrungen	15
3.1.12	Zeremoniell	15
3.2	Durchführungsbestimmungen für Europameisterschaft Disziplinen	16
3.2.1	Qualifikationsnormen zur Endsendung	16
3.2.2	Prüfung der Qualifikationsnormen	16
3.2.3	Persönliche Startrechte für Titelverteidiger	16
3.2.4	Altersklassen im Einzel	16
3.2.5	Paare / Tandem – Besonderes zur Qualifikation	16
3.2.6	Paare / Tandem – Wechsel des Spielpartners	16
3.2.7	Paare / Tandem – Wurfserien	16
3.3	Durchführungsbestimmungen für Internationaler Bodenseepokal	17
3.3.1	Grundsatz	17
3.3.2	Veranstalter	17
3.3.3	Voraussetzungen für die Durchführung	17
3.3.4	Titel	17
3.3.5	Ehrungen	17



3.4	Durchführungsbestimmungen für Länderspiele	18
3.4.1	Spielvereinbarung	18
3.4.2	Kosten	18
3.4.3	Schiedsrichter	18
3.4.4	Bahnabnahme	18
3.4.5	Technische Besprechung	18
3.4.6	Anfangsbahnen	18
3.4.7	Pflichten des Organisators / Gastgebers	18
3.4.8	Sportkleidung	18
3.4.9	Zeremoniell	18
3.4.10	Durchführung, Spielmodus und Wertung	18

Teil 4 Internationale Nationalmeisterschaften

4.1	Voraussetzungen	19
4.2	Einbringung der EBFU	19
4.3	Nationaler Ansprechpartner	19

Teil 5 RECHTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN SPORTORDNUNG Seite

5.1	Grundsatzbestimmung	19
5.2	Inkrafttreten	19
5.3	Außerkraftsetzung	19
5.4	Änderungen	19

Internationale Sportordnung

Präambel

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen und betreffen ausschließlich das Breitensport-Freizeitkegeln.

TEIL 1 Grundsatzbestimmungen der EBFU

1.1 Einleitung

Die Sportordnung der Europäischen Breitensport-Freizeitkegel Union (EBFU) regelt in Verbindung mit der Internationalen Schiedsrichterordnung den Sportbetrieb der von der EBFU als Fachverband organisierten internationalen Breitensport - Kegelwettbewerbe. Diese internationale Sportordnung soll eine Richtlinie für die nationalen Kegelsportverbände darstellen. Die Bestimmungen dieser Sportordnung beruhen auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness. Sie sind in diesem Sinn auszulegen und anzuwenden. Diese Sportordnung ist für alle Mitglieder der EBFU bei allen internationalen Veranstaltungen und Meisterschaften verbindlich. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Sportordnung sind das Präsidium der EBFU in Verbindung mit dem jeweiligen Ausrichter. Änderungen und Ergänzungen dieser Grundsatzbestimmungen können nur vom Präsidium der EBFU beschlossen werden. Antragsberechtigt sind die nationalen Kegelsportverbände und das Präsidium der EBFU.

1.2 Rechtsverbindlichkeit

Die Internationale Sportordnung stützt sich im Allgemeinen auf die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Statuten welche dem Vereinsgesetz 2002 und nach dem BGBl. I Nr.66/2002 idF BGBl. I Nr. 124/2005 der Republik Österreich entsprechen. Die Statuten der Weltverbände World Ninepin Bowling Association (WNBA) und Ninepin Bowling National (NBN) wurden in dieser Sportordnung mitberücksichtigt.

1.3 Bahnarten

In der EBFU werden internationale Wettbewerbe und Meisterschaften auf der Bahnart Classic ausgetragen.

1.4 Kegelsportanlagen für internationale Veranstaltungen

Alle Kegelsportanlagen einschließlich Spielmaterial und Zubehör, auf denen internationale Wettbewerbe oder Meisterschaften durchgeführt werden, müssen den technischen Bestimmungen entsprechen. Dies ist durch Abnahme- oder Prüfprotokolle (nicht älter als drei Jahre) auf Verlangen den zuständigen Funktionären bzw. den internationalen Schiedsrichtern nachzuweisen.

1.5 Durchführung von internationalen Meisterschaften

1.5.1 Die EBFU tritt bei den Wettbewerben als Veranstalter und nicht als Organisator auf.

1.5.2 Alle internationalen Meisterschaften und Wettbewerbe müssen nach den Bestimmungen dieser Sportordnung und der Schiedsrichterordnung der EBFU durchgeführt werden.

1.5.3 Das Recht zur Durchführung von Länderspielen haben nur die nationalen Kegelsportverbände, die als Mitglieder in der EBFU erfasst sind. Die EBFU ist berechtigt, Turniere für Sponsoren und Mitglieder des Förderkreises auszurichten.

1.5.4 Bei internationalen Meisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe nur in der zulässigen Mannschaftsstärke erlaubt. Internationale Wettbewerbe zwischen Mannschaften unterschiedlichen Geschlechtes sind nicht gestattet.

- 1.5.5 Bei allen im Sportkalender enthaltenen Wettbewerben muss die Fahne der FIQ und EBFU gezeigt werden. Bei Länderspielen sollten die Fahnen gezeigt werden. Bei allen Meisterschaften, Turnieren, Pokal- und Cupbewerben der EBFU sind die Fahnen aller teilnehmenden Länder aufzuziehen. Bei Länderspielen sind die Fahnen der beteiligten Länder und die des Hauptschiedsrichters anzubringen. Die Durchführung der Eröffnung und des Abschlusses von internationalen Veranstaltungen ist in einem gebührenden Rahmen durchzuführen (Fahnenparade, Einzug der Sportler).
- 1.6 Werbung
Auf der Sportkleidung darf Werbung bis zu einer Größe von 400 cm² und zusätzlich am Trainingsanzug ebenfalls bis zu einer Größe von 400 cm² betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist nicht erlaubt. Diese Bestimmungen gelten nur für Auswahlmannschaften.
- 1.7 Doping
Doping ist gemäß den Richtlinien des IOC und der Anti- Dopingordnung der EBFU (Schrift 21) verboten.
- 1.8 Sperrbestimmungen
- 1.8.1 Sperre für einen nationalen Kegelsportverband
Ein nationaler Kegelsportverband, der die übernommenen Verpflichtungen gemäß den Statuten der EBFU nicht erfüllt, kann gesperrt, d.h. von internationalen Sportbewerben ausgeschlossen werden. Die Dauer der Sperre ist von dem in der EBFU zuständigen Organ zu bestimmen und dem betroffenen nationalen Kegelsportverband mitzuteilen.
- 1.8.2 Sperre bei Wechsel der Staatsbürgerschaft
Ein Wechsel der Staatsbürgerschaft wird erst anerkannt, wenn dieser durch offizielle Dokumente der zuständigen Landesorgane gegenüber der EBFU belegt werden kann. Nach einem Wechsel der Staatsbürgerschaft tritt eine Sperre nicht ein.
- 1.8.3 Bei einer Doppelstaatsbürgerschaft kann der Spieler innerhalb eines Sportjahres nur für jeweils einen nationalen Kegelsportverband starten. Grundsätzlich ist das der Verband in dessen Bereich der Hauptwohnsitz eingetragen ist.
- 1.9 Schiedsrichterkollegium
Der Vorsitzende des Schiedsrichterkollegiums ist eine vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellte Person, welcher für die Schiedsrichterbesetzung, Schiedsrichteraus- und Weiterbildung verantwortlich ist. Eine Besetzung durch einen HS der EBFU ist derzeit nur bei EM und Länderspiel vorgesehen.

TEIL 2 Internationaler Sportbetrieb der EBFU

- 2.1 Einleitung
Verantwortlich für die Einhaltung dieser Sportordnung sind die jeweils zuständigen Sportfunktionäre.
- 2.2 Allgemeine Bestimmungen
- 2.2.1 Sportjahr
Das Sportjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
- 2.2.2 Sportveranstaltungen der EBFU
- a) Europameisterschaften Frauen, Männer und Mixed Mannschaft alle 4 Jahre
 - b) Europameisterschaften Frauen und Männer Einzel alle 4 Jahre
in den ausgeschriebenen Altersklassen (AKs: Ü16, Ü50, Ü60, Ü70)
 - c) Europameisterschaften Frauen, Männer und Mixed Tandem alle 4 Jahre
 - d) Europameisterschaften Frauen, Männer und Mixed Paarlauf alle 4 Jahre
 - e) Internationaler Bodenseepokal (Clubmannschaften Frauen, Männer und Mixed)
alle 2 Jahre (ungerade Jahre) geschützte Veranstaltung des LV Vorarlberg
 - f) Länderspiele für Auswahlmannschaften (Frauen und Männer) nach Vereinbarung
- 2.2.3 Vergabe von offiziellen Sportveranstaltungen der EBFU
Die offiziellen Sportveranstaltungen der EBFU werden vom Präsidium an die sich bewerbenden Organisatoren durch Abschluss eines schriftlichen Vergabevertrages vergeben. Bewerbungen für die Ausrichtung von offiziellen Sportveranstaltungen sind mit Angabe der nötigen Informationen bis spätestens 3 Monate vor einer Präsidiumssitzung an das Sekretariat der EBFU zu senden. Für Bewerbungen ist das offizielle Bewerbungsformular zu verwenden. Unmittelbar nach der Präsidiumssitzung wird der Vertrag im Sekretariat ausgefertigt und dem jeweiligen Organisator zugesendet. Der Organisator ist verpflichtet ein Vertragsexemplar geschäftsmäßig zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten an das Sekretariat zu senden. Wird der unterzeichnete Vertrag nicht rechtzeitig zurückgesendet, dann wird die Vergabe ungültig und die Veranstaltung kann anderweitig vergeben werden. Wenn bis 1 Jahr vor der Sportveranstaltung, diese noch nicht vergeben ist, hat das Präsidium der EBFU das Recht einen geeigneten Bewerber zu suchen und die Sportveranstaltung zu vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von offiziellen Sportveranstaltungen der EBFU ist die Erfüllung der Vertragsbedingungen und der Anforderungen durch den Bewerber.
- 2.2.4 Startrechte
Die Ordentlichen Mitglieder der EBFU besitzen ein Startrecht bei den Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben in der jeweiligen Ausschreibung. Die Entsendung von Spielerinnen und Spielern (Breitensport - Freizeit) erfolgt über die Verbände der Mitgliedsnationen.
- 2.2.5 Startkontingente
Jedes Mitgliedsland erhält laut Ausschreibung seine zugewiesenen Startkontingente. Gib ein Teilnehmerland Teile seines Kontingentes zurück bzw. nützt nicht alle zugewiesenen aus, werden die freiwerdenden Kontingente für jede einzelne Disziplin (Ausnahme Mannschaften) als erstes dem Ausrichterland und in weiterer Folge an die mitgliederstärksten Länder vergeben. Es ist zu beachten, dass jedes Mitgliedsland erst mal nur einmal ein weiteres Startrecht nach vorangegangener Regelung zugesprochen bekommt. Zur gleichmäßigen Bahnauslastung können weitere Kontingente nach gleicher Reihenfolge vergeben werden.
- 2.2.6 Altersklassen
Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Lebensalter, das im Sportjahr erreicht wird. Die Durchführung von Bewerbungen in differenzierten Altersklassen wird in der Ausschreibung festgelegt. Mögliche AKs sind: Ü18, Ü50, Ü60, Ü70.
- 2.2.7 Mannschaftsstärken
- | | |
|--------------------------------|--|
| Länderspiele: | Frauen, Männer, Mixed je 8 (plus 2 Ersatzspieler) |
| Europameisterschaft: | Frauen, Männer, Mixed je 6 (plus 2 Ersatzspieler) |
| Internationaler Bodenseepokal: | Frauen, Männer und Mixed je 4 (plus 1 Ersatzspieler) |

2.2.8 Spielarten, Wurfserie, Wurfanzahl

- a) Alle Wettbewerbe der EBFU werden kombiniert durchgeführt
- b) Eine Wurfserie beträgt grundsätzlich 50 Wurf (25 Volle / 25 Abräumen)
- c) Die Wurfanzahl beträgt grundsätzlich für alle Wettbewerbe je Spieler 100 Wurf

2.2.9 Ergebniswertung

Als Ergebnis eines Wurfes zählt immer die Bildanzeige, es sei denn, diese ist defekt, und ist von einem Drucker automatisch zu protokollieren. Eingebaute Totalisatoren dienen lediglich als Hilfs- und Informationsmittel und haben keinen offiziellen Wertungscharakter. Das Endergebnis kann nur vom Druckerstreifen gewertet werden.

Rollt die Kugel nach Überschreiten des Kegeltisches wieder auf die Bahn zurück, so zählen die dann fallenden Kegel nicht. Ein Schub bei nicht freigegebener Bahn (z.B. Kegel im Aufzug), oder einem Defekt der Bahn ist immer ungültig und zu wiederholen.

2.2.10 Kugelmateral

Es besteht freie Kugelwahl. Es kann mit den vom Ausrichter aufgelegten oder eigenen Kugeln gespielt werden. Eigene Kugeln sind mittels Kugelpass auszuweisen. Kugeln in den Nationalfarben sind für alle Bewerbe nicht zugelassen.

Es sind folgende Kugeln zugelassen:

Vollkugel Durchmesser 160mm +/- 0,5 mm, Gewicht von 2818 - 2871 Gramm

Lochkugel Durchmesser 160mm +/- 0,5 mm, Gewicht von 2668 - 2721 Gramm

2.2.11 Beschaffenheit der Wettspielbahnen

Auf Bahnen mit eigenem Kugelrücklauf müssen mindestens drei Kugeln gleicher Art aufgelegt sein. Ist für zwei Bahnen ein gemeinsamer Kugelrücklauf vorhanden, müssen mindestens fünf Kugeln gleicher Art aufgelegt sein. Bei Nutzung eigener Kugeln werden diese mit den offiziell aufliegenden ausgetauscht.

Auf allen in einem Wettbewerb genutzten Bahnen müssen bauartgleiche Kegel verwendet werden. Zwischen Kugelaufsatzbohle und Kugellauffläche dürfen keine Seile angebracht sein.

2.2.12 Spielbereich und Sportbereich

Der Spielbereich ist durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Es ist jener Bereich der Bahn in dem sich die Aktiven während ihres Spieles aufhalten. Der Spieler hat sich während seines Spieles nur im Spielbereich der Bahn aufzuhalten. Die Begrenzungslinien des Spielbereiches dürfen betreten aber nicht übertreten werden. Während der Wurfserie ist dem Spieler das Verlassen des Spielbereiches nur in begründeten Fällen und nur mit Erlaubnis des Schiedsrichters gestattet. Mit Ausnahme bei Verletzungen wird dabei die Uhr nicht angehalten. Wenn der Kugelkasten nicht unmittelbar neben dem Spielbereich angeordnet ist, darf bei der Kugelentnahme die seitliche Begrenzungslinie übertreten werden. Der Sportbereich besteht aus dem Spielbereich und dem unmittelbar angrenzenden Bereich, in dem sich die zur Durchführung des Wettbewerbes notwendigen Funktionäre und Helfer aufhalten.

2.2.13 Bahneinteilung und Bahnwechsel

Die Bahneinteilung und Regelungen zum Bahnwechsel werden für alle Veranstaltungen im von der Sportlichen Leitung der EBFU erstellten Startplan festgelegt.

2.2.14 Spielberechtigung

Sportkegler sind nicht zugelassen.

Für alle Wettkämpfe der EBFU ist ein Mindestalter von 16 Jahren am Tag des Wettkampfes erforderlich. Spielberechtigt sind ausschließlich Breitensport-Freizeitkegler der Mitgliedsverbände. Zum Nachweis der Spielberechtigung muss ein gültiger Spielerpass vorgelegt werden. Aus dem Spielerpass muss neben der Identität, die Nationalität, die Landesverbandszugehörigkeit und die ausschließliche Zugehörigkeit zum Breitensport - Kegeln abzuleiten sein. Aus Mitgliedsverbänden ohne eigenen Spielerpass oder bei Verlust des Spielerpasses ist der Nachweis mittels Lichtbildausweis möglich. Die Identität muss mit den gemeldeten Mitgliederlisten des Landesverbandes übereinstimmen. Die Prüfung der Spielberechtigung erfolgt bei Europameisterschaften durch die sportliche Leitung der EBFU zentral, bei anderen Wettkämpfen durch den Schiedsrichter bis 15 Minuten vor Spielbeginn.

2.2.15 Spielbeginn und Zeitdauer einer Wurfserie

Spielbeginn der im Startplan/Spielplan terminierte Zeitpunkt für eine Mannschaft oder einen Einzelspieler. Der Einsatz des Spielers (Startantritt) einer Mannschaft, oder eines Einzelspielers beginnt mit der Einspielzeit. Die Einspielzeit beginnt mit dem Kommando des Schiedsrichters. Ist ein Mannschaftsspieler oder ein Einzelspieler zum Beginn der Einspielzeit nicht angetreten (Startantritt), hat er das Spielrecht für den Wettbewerb beziehungsweise für dieses Mannschaftsspiel verwirkt. Ein beim Mannschaftsspiel auf das Auswechselkontingent anzurechnender Einwechselspieler kann eingesetzt werden. Ihm steht nur noch die zum Zeitpunkt der Einwechslung verbliebene Einspielzeit beziehungsweise Spielzeit zur Verfügung. Beim nächsten Mannschaftsspiel innerhalb eines Wettbewerbs kann der ausgewechselte Spieler wieder, eingesetzt werden. Die erlaubte Zeitdauer für eine Wurfserie von 50 Würfeln kombiniert beträgt 20 Minuten. Bei Zeitüberschreitung werden die nach Ablauf der erlaubten Zeit getätigten Würfe nicht mehr gewertet.

2.2.16 Einspielzeit

Jeder Spieler hat vor jedem Start auf seiner Anfangsbahn 5 Würfe Einspielzeit. Die Vorstellung erfolgt während der Einspielzeit. Während der Einspielzeit kann an Stelle des angetretenen Spielers ein anderer Starter eingesetzt werden. Diese Einwechslung eines anderen Spielers in der Einspielzeit ist auf das Wechselkontingent nach Ziffer 2.2.17 anzurechnen. Der eingewechselte Spieler kann die noch laufende restliche Einspielzeit nutzen. Die Einspielzeit kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf der Einspielzeit eingewechselte Spieler haben keine Einspielzeit.

2.2.17 Wechselkontingente

In Mannschaftswettbewerben können Spieler gewechselt werden:

Bei 8er und 6er Mannschaften je Spiel maximal 2 Spieler

Bei 4er Mannschaften je Spiel maximal 1 Spieler

2.2.18 Einwechselspieler

Im Rahmen des Wechselkontingents ist es möglich, dass der als erster eingewechselte Spieler durch den noch möglichen zweiten Einwechselspieler ausgetauscht werden kann. Der Einwechselspieler spielt sofort auf das Ergebnis des ausgetauschten Spielers weiter.

Bei einer offensichtlichen Verletzung eines Spielers muss der Ersatz oder er selbst innerhalb von 5 Minuten das Spiel aufnehmen. Dies gilt auch für eine 2. Verletzung.

Während der Auswechslung wird die Uhr angehalten. Bei einer weiteren Verletzung wird die Uhr nicht mehr angehalten. Nach zweimaliger Einwechslung ist eine weitere Einwechslung, auch bei Verletzung, nicht mehr möglich.

Das Einwechseln ist dem Schiedsrichter sofort anzuzeigen und von diesem am Wurfprotokoll und am Spielbericht zu vermerken. Bei Mixed-Mannschaften können entsprechend mehr Einwechselspieler angemeldet werden, um sowohl Frauen wie Männer nach Bedarf wechseln zu können. Das Wechselkontingent nach 2.2.17 bleibt jedoch unverändert.

2.2.19 Spielunterbrechung, Spielabbruch

Bei aus technischen Gründen erforderlichen Unterbrechungen wegen Entwirren der Kegel, Fehlerbehebung am Kegelstellautomat oder ähnliches entscheidet der Schiedsrichter, bei welchen Bahnen links und rechts von der betroffenen Bahn die Spielzeit gestoppt wird. Das Spiel auf diesen Bahnen soll nur dann unterbrochen werden, wenn der Spieler durch die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Unterbrechung eindeutig gestört wird. Wird die Zeit auf einer Bahn vom Schiedsrichter nicht angehalten und der Spieler setzt das Spiel nicht fort, geht dies zu Lasten des Spielers.

Wird bei Wettbewerben die Spielzeit auf einer Bahn sowohl kurzfristig, als auch längerfristig unterbrochen, so ist jeweils die Spielzeit auf der Bahn des direkten Gegners, der durch die Maßnahmen zur Behebung der Unterbrechung nicht gestört ist, ebenfalls anzuhalten.

Bei Ausfall von Bahnen ist der Schiedsrichter berechtigt, das Spiel nach einem vertretbaren Zeitraum fortzusetzen.

a) Ist der aufgetretene Schaden nicht zu beheben, muss durch den Schiedsrichter geprüft werden, ob das Spiel auf einer anderen Bahn fortgesetzt werden kann.

b) Dauert die Störung länger als 15 Minuten, dürfen vor Weiterführung des Spieles fünf Würfe mit aufgezogenen Kegeln ausgeführt werden.

- c) Die Spieler der Nachbarbahnen beenden die für diese Wurfserie erforderliche Wurfanzahl und dürfen gleichzeitig mit den letzten 5 Würfeln des Nachspielenden auf den von ihnen zuletzt bespielten Bahnen fünf Würfe mit aufgezogenen Kegeln spielen. Erst danach erfolgt der Bahnwechsel. Wenn ein Schaden nicht behoben werden kann und keine anderen freien Bahnen zur Verfügung stehen, kann das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen werden.
- d) Bei einem Spielabbruch aus technischen Gründen werden nur die vollendeten Wurfserien gewertet.
- e) Erfolgt der Spielabbruch aus anderen Gründen, entscheidet das Schiedsgericht.

2.2.20 Wertung

In der Regel erfolgt die Wertung nach den gefallen Kegeln. Bei Kegelstellautomaten ist die elektrische Bildanzeige für die Wertung maßgebend. Offensichtliche Fehler in der Anzeigevorrichtung sind vom Schiedsgericht beziehungsweise vom Schiedsrichter zu überprüfen. Ist ein Fehler gegeben, werden die tatsächlich gefallen Kegel gewertet. Bei seillosen Kegelstellautomaten werden Kegel, die durch Maschinenteile umgeworfen werden, nicht gewertet.

Vor Abgabe eines Wurfes muss die Kegelstellvorrichtung aufnahmebereit sein, sonst ist der Wurf ungültig und muss wiederholt werden.

Bei bewusstem Spiel in die nicht aufnahmebereite Kegelstellvorrichtung ist der Spieler vom Schiedsrichter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall wird der Wurf nicht gewertet. Kegel die nach dem Kugelabwurf, jedoch vor dem Kugeleinschlag umfallen zählen nicht, der Wurf muss wiederholt werden. Kegel die durch aus der Kugelfanggrube zurückprallende Kugeln umgeworfen werden, zählen als nicht gefallen. Wenn dem Spieler nach Einnehmen der Grundstellung die Kugel entfällt und diese den Spielbereich verlässt, zählt dies als gültiger Wurf.

2.2.21 Fehlwurf

Als Fehlwurf gilt das Nichttreffen von Einzelkegel und Kegelgruppen, das Anbanden der Kugel und wenn die Kugel die Lauffläche verlässt.

2.2.22 Verwarnung

Verstöße gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin werden mit einer Verwarnung geahndet.

Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt wird, dass eine Verwarnung ausgesprochen wurde, muss der Schiedsrichter die gelbe, die gelbrote oder die rote Karte zeigen und erklären, welcher Regelverstoß begangen wurde.

Ausgenommen hiervon sind die Regelverstöße wegen Übertreten des Spielbereichs nach vorne, die durch Aufleuchten der gelben oder roten Lampe an den Anzeigen angezeigt und bei der Wertung der Kegel berücksichtigt werden. Dieses Anzeigen gilt als Verwarnung nach Absatz 2, ohne dass der Schiedsrichter nach Satz 2 tätig werden muss.

Der Schiedsrichter ist an die Anzeige der Verwarnung nicht gebunden. Er kann diese Verwarnung aufheben.

Alle Verwarnungen müssen am Wurfprotokoll mit Angabe des Regelverstoßes vermerkt werden. Nach der ersten Verwarnung bleiben alle nicht den Regeln entsprechenden Würfe ohne Wertung.

Erster Regelverstoß:	Gelbe Karte, das Wurfergebnis wird gewertet.
Jeder weitere Verstoß:	Gelbrote Karte, das Wurfergebnis wird nicht gewertet.
Ausschluss:	Rote Karte, das Wurfergebnis wird nicht gewertet.

Verwarnungen sind an Personen gebunden und gelten für die volle Wurfdistanz des jeweiligen Starts.

2.2.23 Regelverstöße

Folgendes Verhalten gilt als Regelverstoß:

- Übertreten der Bodenmarkierungen des Spielbereiches. Ausgenommen bei Kugelnahme, wenn der Kugelkasten zu weit entfernt ist
- Aufsetzen der Kugel neben der Aufsatzbohle oder auf der Kugellauffläche
- Korrektes Aufsetzen der Kugel auf der Aufsatzbohle, jedoch die Kugel verlässt die Aufsatzbohle in Richtung Anlauffläche vor dem Übergang auf die Kugellauffläche.
- Berühren des Bodens mit der Hand oder dem Knie als Hilfestellung ausgenommen bei einem Sturz
- Abstützen am Kugelrücklauf oder an der Wand nach dem Kugelabwurf
- Erneutes Absetzen der Kugel im Kugelrücklauf bzw. der Aufsatzbohle nach Entnahme aus dem Kugelrücklauf, bevor der Wurf durchgeführt wird - ausgenommen bei Spielunterbrechungen
- Absichtliches oder bewusstes Spiel in die nicht aufnahmebereite Kegelstelleinrichtung
- Unsportliches Verhalten

Die vorgenannten Regelverstöße mit Ausnahme des absichtlichen und bewussten Spiels in die nicht aufnahmebereite Kegelstelleinrichtung und mit Ausnahme des unsportlichen Verhaltens werden in der Einspielzeit nicht geahndet.

Unsportliches Verhalten ist:

- Wenn der Spieler nach Aufforderung durch den Schiedsrichter nicht mit dem Spiel beginnt oder dieses nicht fortsetzt
- Nichtanerkennen von Schiedsrichterentscheidungen
- Störung oder Behinderung des Gegners
- Der Spieler stellt sich im vorderen Bereich der Anlaufbohle und lässt seinen Gegner sein Spiel spielen (warten)
- Lautes störendes Sprechen, Singen, Schreien usw.
- Diskussion mit den Zuschauern
- Beleidigung von Schiedsrichtern, Sportfunktionären oder Zuschauern
- „Anlaufbewegungen“ vor Abgabe des ersten bzw. nach Abgabe des letzten Wurfes einer Wurfserie
- Regelwidrige Anlaufbewegungen, wie beispielsweise „Kugeln durch die Beine spielen“ oder Anlaufbewegungen ohne Kugel (letzteres gilt nicht für die Dauer ausdrücklich vom Schiedsrichter angeordneter Spielunterbrechung).
- Absichtliches Spielen mit unberechtigten Kugeln.

Bei stark unsportlichem Verhalten oder bei wiederholten Verstößen gegen die Sportdisziplin kann vom Schiedsrichter ein Ausschluss (Rote Karte) ausgesprochen werden.

2.2.24 Verhaltensregeln für die Spieler

- Haftmittel zur besseren Kugelführung dürfen verwendet werden, die Verwendung von Haftmittel aus Spraydosen ist jedoch verboten.
- Werden Haftmittel verwendet, müssen die benutzten Kugeln (wenn nicht eigene) vor dem Bahnwechsel gereinigt werden.
- Bei einem gemeinsamen Kugelrücklauf muss gesichert sein, dass der Gegner mit einwandfreien Kugeln spielen kann. Ist dies nicht möglich, ist die Verwendung von Haftmittel nicht erlaubt.
- Markierungen auf der Aufsatzbohle sind verboten. Es ist aber erlaubt neben der Aufsatzbohle kleine Markierungen für den Stand anzubringen (Klebeband). Diese Markierungen müssen bei Bahnwechsel ohne Beschädigung der Anlage wieder entfernt werden

2.2.25 Hinweise für den Organisator

Es ist zu verhindern, dass

- während des Spieles mit Blitzlicht fotografiert wird (Ausnahme Einspielzeit).
- mit ungebührlichen Lärminstrumenten (z.B. Trompeten, Hupen, Ratschen, mit Füßen trampeln, Klopfen auf Tische usw.) die Spieler angefeuert und dadurch gestört werden.

Im Interesse des Kegelsportes sollen Fernsehteams und Berichterstatter in jeder Art und Weise unterstützt werden. Beeinträchtigungen des Sportbetriebes sind dabei zu vermeiden. Der Organisator ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Kegelsportanlage verantwortlich.

2.2.26 Betreuer und Begleiter

Der Betreuer hat das Recht, während der Wettbewerbe dem Aktiven Hinweise und Anleitungen zu geben. Er ist berechtigt Einsprüche beim Schiedsrichter vorzubringen. Die Betreuung der Spieler während des Spieles kann nur erfolgen, wenn der Betreuer Sportkleidung und Sportschuhe trägt. Der Betreuer muss sich bei seiner Tätigkeit außerhalb des Spielbereiches aufhalten. Er darf den Spielbereich nur mit Genehmigung des Schiedsrichters betreten. Es ist nicht gestattet,

- dass mehrere Personen gleichzeitig den Spieler betreuen,
- während einer Wurfserie der Betreuer von einem zum anderen Spieler wechselt und während einer Wurfserie die Betreuung aufnimmt oder beendet.

Mit Ausnahme von Europameisterschaften (Sonderregelung) ist bei allen internationalen Sportveranstaltungen die Begleitperson für die Kontrolle der richtigen Wurfeintragung verantwortlich. Beim Fehlen der Begleitperson kann kein Einspruch wegen unrichtiger Eintragung vorgebracht werden. Der Organisator/Gastgeber ist verpflichtet der Begleitperson einen Platz neben dem Schreiber zur Verfügung zu stellen.

2.2.27 Sportkleidung

Bei allen internationalen Sportveranstaltungen darf nur in Sportkleidung gestartet werden. Mannschaften müssen in einheitlicher Sportkleidung antreten. Die farbliche Gestaltung der Sportkleidung unterliegt keinen Vorschriften. Bei Europameisterschaften ist auf der Rückseite des Trikots der Name des entsendenden Landesverbandes zu zeigen. Bei Clubwettbewerben müssen das Clubblem und/oder der Clubname an der Sportkleidung vorhanden sein. Allen Clubmannschaften ist das Tragen von Firmennamen und -abzeichen auf der Sportkleidung erlaubt.

2.2.28 Werbung

Für Auswahlmannschaften und Einzelspieler, welche für ihr Land starten, gelten die Grundsatzbestimmungen der EBFU - Sportordnung Punkt 1.6. Für Clubmannschaften ist die Werbung auf der Sportkleidung frei. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

2.2.29 Rauch- und Alkoholverbot

Während der Durchführung von internationalen Kegelsportveranstaltungen ist im Sportbereich der Kegelsportanlage absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter oder der Organisator ist berechtigt ein Rauch- und Alkoholverbot für den gesamten Bereich der Kegelsportanlage zu verfügen.

2.2.30 Spielplanung und Spielgenehmigung

Die nationalen Verbände müssen ihre geplanten Länderspiele und Turniere bis spätestens 4 Wochen vorab schriftlich an das Sekretariat der EBFU bekannt geben. Die Meldung muss die Art, das Datum und den Austragungsort der Veranstaltung enthalten und gilt gleichzeitig als Genehmigungsantrag. Wird vom Sekretariat der EBFU kein Einspruch erhoben, gelten die angemeldeten Veranstaltungen als genehmigt.

2.2.34 Beginn und Durchführung der Sportveranstaltungen.

Der Beginn und die Art der Durchführung der Sportveranstaltungen müssen in den Einladungen bzw. Ausschreibungen angegeben werden. Über die Wertung von Wettbewerben, welche nicht nach den Einladungen oder den Ausschreibungen durchgeführt wurden, entscheidet das Präsidium.

2.2.35 Spielwertung, Platzierungen, Titelvergabe

Turnierspiel ohne Punktwertung Die Platzierung erfolgt nach der erreichten Anzahl der umgeworfenen Kegel. Bei Kegelgleichheit entscheidet das bessere Abräumergebnis. Ist auch das Abräumen gleich, entscheidet die geringere Zahl der Fehlwürfe. Sonst gibt es:

- zwei Sieger bzw. zwei Gleichplatzierte,
 - o wenn davon ein Weiterkommen einer Mannschaft oder eines Spielers in die nächste Runde (z. B. Finale) nicht abhängt,
- andernfalls
- entscheidet das beste Einzelergebnis eines Spielers zu Gunsten der Mannschaft. Ist auch dieses gleich, wird das zweitbeste Ergebnis usw. herangezogen.

2.2.36 Eröffnung und Abschlussfeier mit Siegerehrung

a) Länderspiele

Die Eröffnung erfolgt durch Begrüßung und Bekanntgabe der Aufstellung durch den Schiedsrichter. Die Ehrung erfolgt direkt im Anschluss an den Wettkampf durch Bekanntgabe des Ergebnisses.

b) Internationale Turniere und Europameisterschaften

Es findet eine gemeinsame Eröffnungsfeier, wenn möglich vor dem ersten Wettkampf, sowie eine gemeinsame Abschlussfeier mit Siegerehrung nach Beendigung der Wettkämpfe statt. (Zeremoniell unter 3.1.12)

2.2.37 Meistertitel und Medaillen

Bei internationalen Meisterschaften wird der Meistertitel nur an die Erstplatzierten Spieler oder Mannschaften vergeben. Die ersten drei Platzierten erhalten Medaillen (Gold, Silber und Bronze). Bei den Wettbewerben Einzel analog. Bei mehrfacher Vergabe von Titeln und Silbermedaillen (bei gleicher Platzierung) entfällt die nächstfolgende Medaille. Zum Beispiel: Bei zwei Titelvergaben entfällt die Silbermedaille, bei zweimal Silber entfällt die Bronzemedaille.

2.2.38 Rekorde

Europarekorde werden nur anerkannt, wenn sie auf Bahnen bei Internationalen Bewerben der EBFU erzielt werden. Die Führung der Rekordlisten erfolgt durch die EBFU. Wird während einer Veranstaltung der bestehende Europarekord mehrmals überboten, dann wird nur die jeweils beste Leistung als neuer Europarekord anerkannt. In der EBFU werden Europarekorde anerkannt für

- Einzel	(Frauen, Männer	1 x 100 Wurf kombiniert)
- 8er-Mannschaft	(Frauen, Männer, Mixed	8 x 100 Wurf kombiniert)
- 6er-Mannschaft	(Frauen, Männer, Mixed	6 x 100 Wurf kombiniert)
- 4er-Mannschaft	(Frauen, Männer, Mixed	4 x 100 Wurf kombiniert)
- Tandem	(Frauen, Männer, Mixed	je 200 Wurf 4x50 kombiniert)
- Paar	(Frauen, Männer, Mixed	je 200 Wurf 4x50 kombiniert)

2.2.39 Protest

Ein Protest muss vom Mannschaftsleiter, Vertreter oder Betreuer des betreffenden Spielers schriftlich beim Schiedsgericht / Hauptschiedsrichter eingebracht werden. Im Übrigen siehe Ziffer 3.2 der Rechts-, Straf- und Verfahrensordnung. Ein Protest wird nur behandelt, wenn gleichzeitig mit der Einbringung die vorgeschriebene Protestgebühr bezahlt wird. Bei Stattgeben des Protestes wird diese Protestgebühr zurückerstattet. Zur Höhe der Protestgebühr wird auf Ziffer 4 der Gebührenordnung verwiesen.

2.2.40 Presse

Bei internationalen Veranstaltungen hat die Anmeldung von Berichterstatern beim Organisator zu erfolgen.

TEIL 3 Durchführungsbestimmungen für Sportveranstaltungen der EBFU

3.1 Durchführungsbestimmungen für Europameisterschaften *Allgemeine Bestimmungen für alle Disziplinen*

- 3.1.1 Veranstalter
Veranstalter ist die EBFU
- 3.1.2 Voraussetzungen für die Durchführung
Bedingung für die Durchführung einer Europameisterschaft Frauen und Männer ist die Anmeldung von mindestens sechs Mitgliedsverbänden der EBFU.
- 3.1.3 Erforderliche Kegelsportanlage
Für die Europameisterschaften Frauen und Männer sind Kegelsportanlagen mit mindestens sechs Bahnen notwendig. Unmittelbar vor den Bahnen muss ausreichend Platz für die Aktiven und Funktionäre (Betreuer, Kontrolle, Schiedsrichter, usw.) vorhanden sein (Sportbereich). Die Kegelhalle oder ein angrenzender Raum muss so beschaffen sein, dass die Eröffnung und die Siegerehrungen ohne Einschränkung durchgeführt werden können. Der Zuschauerraum soll bei der Europameisterschaft Mannschaft für mindestens 200 Personen geeignet sein. Umkleeräume, Wasch- und Duschmöglichkeiten, Material und Personal für Erste-Hilfe (ausgebildetes Sanitätspersonal und bei Bedarf schnellstmögliche ärztliche Versorgung), und Sanitäre Anlagen müssen ausreichend vorhanden sein.
- 3.1.4 Ausschreibung
Die Ausschreibung ist einvernehmlich mit dem Organisator auszuarbeiten und sechs Monate vor der Veranstaltung an die nationalen Kegelsportverbände auszusenden. In der Ausschreibung werden alle für die Europameisterschaft relevanten Punkte, wie Meldenormen, Meldetermine und Ansprechstellen angegeben. Ebenso ist ein zeitlicher Ablauf anzugeben.
- 3.1.5 Startrecht und Teilnehmer
Volles Teilnahmerecht haben alle Mitgliedsverbände der EBFU. Jeder Mitgliedsverband kann eine Auswahl zu den Europameisterschaften entsenden. Startberechtigt sind jeweils von den Mitgliedsverbänden nominierte Keglerinnen und Kegler. Für einige Disziplinen gilt darüber hinaus eine Qualifikationsnorm (siehe 3.2.). Die Prüfung der Startberechtigung erfolgt vor Ort durch den Organisator zusammen mit dem Veranstalter.
- 3.1.6 Startgebühr und Kosten
Die Startgebühren werden in der Ausschreibung angegeben. Die Höhe und die Aufteilung EBFU und Organisator ist in der Gebührenordnung der EBFU festgelegt.
- 3.1.7 Startplan
Der Startplan wird in Absprache mit dem Organisator durch die Sportliche Leitung der EBFU erstellt und den teilnehmenden Mitgliedsverbänden frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der namentlichen Meldung zur Teilnahme, zur Verfügung gestellt.
- 3.1.8 Technische Besprechung
Bei der technischen Besprechung soll je Delegation mind. ein Vertreter anwesend sein. Die Besprechung findet mind. 1 Stunde vor der Eröffnung statt.
- 3.1.9 Sportkleidung
Bei Europameisterschaften sind grundsätzlich Trikots des Mitgliedsverbandes zu tragen.
- 3.1.10 Titel
Die Sieger der einzelnen Wettbewerbe erhalten folgende Titel: „Europameister (Jahreszahl) im Breitenport-Freizeitkegeln der EBFU“ (Disziplin).

3.1.11 Ehrungen

Die Siegerehrungen sind unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wettbewerbes auf olympische Art durchzuführen. Nach dem Aufmarsch der an der Siegerehrung Beteiligten, verkündet der Hauptschiedsrichter oder in dessen Auftrag der Platzsprecher die Platzierungen und die Ergebnisse und bittet die dazu vorgesehenen Persönlichkeiten die Auszeichnungen vorzunehmen.

Die Sieger und Platzierten erhalten:

- 1. Platz: Medaille in Gold
- 2. Platz: Medaille in Silber
- 3. Platz: Medaille in Bronze

Mannschaften erhalten für die Ersatzspieler unabhängig von einem Einsatz eine Medaille.

3.1.12 Zeremoniell

Bei Europameisterschaften müssen die Fahnen aller teilnehmenden Nationen, die Fahne des Hauptschiedsrichters und die Fahnen der WNBA und EBFU aufgezogen werden.

Eröffnung der Europameisterschaften:

- 1) Vorprogramm / Musik
- 2) Einmarsch und Aufstellung der Delegationen, Schiedsrichter und Funktionäre
- 3) Mögliche Ansprachen
 - a) Präsident oder Sprecher des Organisator-Landesverbandes
 - b) Vertreter oder Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.
 - c) Präsident der EBFU
- 4) Hereintragen und Hissen der EBFU - Fahne mit Musik
- 5) Eid der Aktiven

Gelöbnisformeln in Anlehnung an die Olympische Charta.
"Im Namen aller Wettkämpfer gelobe ich, dass wir uns zu diesen Europameisterschaften als faire Wettkämpfer eingefunden haben. Wir werden die Bestimmungen und Regeln in sportlicher Fairness einhalten und im gegenseitigen Respekt mit Freude an den Meisterschaften teilnehmen"
- 6) Eid der Schiedsrichter

"Im Namen aller Schiedsrichter und Offiziellen gelobe ich, dass wir unsere Aufgaben bei diesen Europameisterschaften in voller Unparteilichkeit wahrnehmen werden. Wir werden die Bestimmungen und Regeln in sportlicher Fairness einhalten und im gegenseitigen Respekt mit Freude an den Meisterschaften teilnehmen"
- 7) Bekanntgabe des Ergebnisses der Bahnabnahme durch den Hauptschiedsrichter
- 8) Eröffnung der Europameisterschaften durch einen Vertreter des Ausrichters.
- 9) Abspielen der Nationalhymne des Gastgeberlandes
- 10) Ausmarsch

Abschluss der Europameisterschaften:

- 1) Zwangloses Hereinkommen der Aktiven, Schiedsrichter und Funktionäre mit Musik.
- 2) Mögliche Ansprachen
 - a) Präsident des Organisationskomitees
 - b) Schirmherr oder Persönlichkeit des öffentlichen Lebens
 - c) Präsident oder Sprecher des Organisator -Landesverbandes
 - d) Präsident der EBFU
 - e) Offizielle Beendigung der Europameisterschaften durch den Präsidenten der EBFU.
- 3) Einholen der EBFU - Fahne mit Musik
- 4) Abspielen der Nationalhymne des Gastgeberlandes
- 5) Ausmarsch der Aktiven, Schiedsrichter und Funktionäre mit Musik

Die Siegerehrung kann beim Abschluss direkt nach dem Hereinkommen der Aktiven eingeschoben werden.

3.2 Durchführungsbestimmungen für Europameisterschaften *Besonderheiten einzelner Disziplinen*

3.2.1 Qualifikationsnormen zur Entsendung

- a) Mannschaften – Keine
- b) Einzel / Paare / Tandem
 - Platz 1 – 10 bei den letzten Landesmeisterschaften *oder*
 - Platz 1 – 10 bei den letzten Bundesmeisterschaften *oder*
 - Platz 1 – 10 der verbandseigenen Landeswertung (Schnittliste)
 - (nur wenn keine Landes-/ Bundesmeisterschaften durchgeführt wurden)

3.2.2 Prüfung der Qualifikationsnormen

Bei Meldung der Starter in Disziplinen mit Qualifikationsnormen wird die Erfüllung mit Meldung durch die Sportliche Leitung der EBFU geprüft. Hierzu hat der meldende Verband die erforderlichen Unterlagen mit der Meldung abzugeben. Soll ein Kegler oder eine Keglerin ohne die Erfüllung dieser Norm vom Mitgliedsverband nominiert werden, ist dies vorab schriftlich zu begründen (z. B. Verletzung im Vorjahr, deshalb keine Teilnahme an Meisterschaften).

3.2.3 Persönliche Startrechte für Titelverteidiger

Titelverteidiger in den Disziplinen Einzel, Paare und Tandem haben über das zugewiesene Kontingent hinaus ein persönliches Startrecht. Dieses ist nicht übertragbar, bei Paaren und Tandem kann kein Austausch eines Spielpartners erfolgen. Davon unbenommen hat die Nominierung des Titelverteidigers über den Mitgliedsverband zu erfolgen. Werden Einzelwettbewerbe in verschiedenen Altersklassen ausgetragen, kann der jeweilige Titelverteidiger nur sein persönliches Startrecht wahrnehmen, wenn er noch in der gleichen Altersklasse startberechtigt ist. Wird der Einzelwettbewerb ohne Altersklassen ausgeschrieben, nachdem die letzte Einzel-EM in AKs ausgetragen wurde, haben die damaligen Europameister kein persönliches Startrecht.

3.2.4 Altersklassen im Einzel

Die Europameisterschaften Einzel können in verschiedenen Altersklassen ausgeschrieben werden, wenn es die Bahnkapazitäten ermöglichen. Ansonsten werden sie offen durchgeführt. Mögliche Altersklassen sind: Ü16 / Ü 50 / Ü 60 / Ü 70
Sind Altersklassen ausgeschrieben, ist der Start nur in der Altersklasse möglich, zu der man am Wettkampftag zugehörig ist. Sind nicht alle Altersklassen ausgeschrieben, besteht das Startrecht stets in der der eigenen AK darunterliegenden.

3.2.5 Paare / Tandem – Besonderes zur Qualifikation

Ein Paar oder Tandem muss nicht aus dem gleichen Verein, wohl aber aus dem gleichem Landesverband kommen. Sollte der entsendende Landesverband die Qualifikationsnorm nur nach Rangliste erfüllen können, reicht es aus, wenn einer der beiden Starter diese Norm erfüllt.

3.2.6 Paare / Tandem – Wechsel des Spielpartners

Der Einsatz von Einwechselspielern im Paar / Tandem (Spielertausch während des Spieles bzw. eines Wettbewerbs) ist generell nicht gestattet.
Ein einmaliger Spielpartnertausch (mit allfälliger Rücktauschmöglichkeit auf den ursprünglichen Spielpartner) vor dem Wettbewerb ist jedoch gestattet. Voraussetzung ist aber, dass EIN Spieler bei allen Starts in dieser Disziplin ein und dieselbe Person sein muss. Unerheblich ist jedoch, ob der eingewechselte Spieler vorher die Qualifikationsnorm erfüllt hat.

3.2.7 Paare / Tandem - Wurfserien

Je Paar / Tandem werden 1 x 200 Wurf (4 Wurfserien á 50 Wurf kombiniert) gespielt. Die Anfangsbahnen der Paare ergeben sich aus dem Startplan. Nach 50 Wurf wechseln die Spieler die Bahnen.

Im Tandem erfolgt die Wurfabgabe im Wechsel, d. h. Spieler 1 beginnt, nimmt nach seinem Wurf die Kugel für den zweiten Wurf auf und übergibt diese an Spieler 2. Dieser nimmt nach dem Wurf die Kugel für den dritten Wurf auf und übergibt diese an Spieler 1 für den nächsten Wurf und so fort. Der erste Wurf je Wurfserie wird von den beiden Spielern ebenfalls im Wechsel durchgeführt. Wer beginnt obliegt dem Paar.

3.3 Durchführungsbestimmungen für den Internationalen Bodenseepokal

3.3.1 Grundsatz

Der Internationale Bodenseepokal ist in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Sportordnung auszurichten. Die EBFU beteiligt sich jedoch ausschließlich durch Abstellung von Offiziellen zu Eröffnung und/ oder Abschluss. Alle Maßnahmen zur Koordination führt der Landesverband Vorarlberg eigenständig durch.

3.3.2 Veranstalter

Veranstalter und Organisator ist der Vorarlberger Breitensport-Freizeit Kegelverband. Der Bewerb ist eine geschützte Veranstaltung des Landesverbandes Vorarlberg.

3.3.3 Voraussetzungen für die Durchführung

Die Veranstaltung Internationaler Bodenseepokal wird nur dann durchgeführt, wenn sich je Veranstaltung mindestens sechs Frauen- und/oder sechs Männermannschaften dazu anmelden.

3.3.4 Titel

Die Siegermannschaften erhalten den Titel:
Sieger im Internationalen Bodenseepokal (Jahreszahl) für Frauen- /Männermannschaften.
Sieger im Internationalen Bodenseepokal (Jahreszahl) für Mixedmannschaften.

3.3.5 Ehrungen

Mannschaftswettbewerb: Frauen, Männer und Mixed

- 1. Platz: Siegerpokal plus VBFKV - Medaillen in Gold und je ein Mannschaftsdiplom
- 2. Platz: einen Pokal plus VBFKV - Medaillen in Silber und je ein Mannschaftsdiplom
- 3. Platz: einen Pokal plus VBFKV - Medaillen in Bronze und je ein Mannschaftsdiplom

Einzelwertung: Frauen und Männer

- 1. Platz: je Pokal und ein Diplom
- 2. Platz: je Pokal und ein Diplom
- 3. Platz: je Pokal und ein Diplom

3.4 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR LÄNDERSPIELE

3.4.1 Spielvereinbarungen

Länderspiele im Sinne dieser Sportordnung sind Begegnungen zwischen den Auswahlmannschaften der Mitgliedslandesverbände. Länderspiele können nur von Landesverbänden, welche als Mitglied in der EBFU erfasst sind, durchgeführt werden. Bei jedem Länderspiel soll in der Regel innerhalb eines Jahres, ein Rückspiel unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden. Wird ein vereinbartes Länderspiel nicht spätestens 90 Tage vor dem Spieltermin abgesagt und tritt eine Mannschaft nicht an, ist der Organisator berechtigt vom schuldigen Verband einen Unkostenersatz bis zu einer Höhe von Euro 500,00 zu verlangen.

3.5.2 Kosten

Die Kostenaufteilung ist in der Finanz- und Reisekostenordnung der EBFU festgelegt.

3.5.3 Schiedsrichter

Jedes Länderspiel muss von einem neutralen Internationalen Schiedsrichter geleitet werden. Finden auf einer Bahnanlage mehrere Länderspiele nacheinander statt, können diese von einem neutralen internationalen Schiedsrichter geleitet werden. Werden jedoch auf einer Bahnanlage mehrere Länderspiele parallel zu gleicher Zeit gespielt, ist für jedes dieser Länderspiele ein neutraler internationaler Schiedsrichter zu delegieren. Die Länderspielpartner stellen zusätzlich Internationale Schiedsrichter (Delegationsschiedsrichter) zur Unterstützung des Oberschiedsrichters.

3.5.4 Bahnabnahme

Bahnen und Spielmaterial werden vor dem Länderspiel vom Schiedsrichter überprüft.

3.5.5 Technische Besprechung

Die Technische Besprechung wird vom Oberschiedsrichter geleitet. Teilnehmer sind die Delegationsschiedsrichter und die Vertreter der beiden Delegationen. Die Besprechung findet mind. 2 Stunden vor der Eröffnung statt.

3.5.6 Anfangsbahnen

Die Anfangsbahnen werden gemäß Punkt 2.2.17 dieser Sportordnung festgelegt.

3.5.7 Pflichten des Organisators / Gastgebers

- a) Für einen ausreichenden Schreiber- und Kontrolldienst zu sorgen.
- b) Vorschriftsmäßige Ergebnislisten aufzulegen.
- c) Dem Schiedsrichter einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.
- d) Beistellung der Hilfsmittel für die Überprüfung der Bahnen und des Spielmaterials.
- e) Den Einsatz der Schiedsrichter in deren Schiedsrichterausweis zu bestätigen.
- f) Durchführung der Schreibarbeiten, insbesondere das Schreiben des Spielberichtes, nach Anleitung des Oberschiedsrichters.

3.5.8 Sportkleidung

Für die Sportkleidung der Mannschaften gelten die Bestimmungen im Teil 2 dieser Sportordnung.

3.5.9 Zeremoniell

Es sind die Fahnen der teilnehmenden Nationen und die des Schiedsrichters aufzuziehen. Die Fahnen der WNBA und EBFU sollten gezeigt werden. Die Nationalhymnen sind zu spielen

3.5.10 Durchführung, Spielmodus und Wertung

Die vorhandenen Bahnen müssen von beiden Mannschaften mit der gleichen Kugelanzahl bespielt werden. Gespielt werden je 100 Wurf kombiniert. Mannschaftsstärke ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, acht Spieler plus 2 Einwechselspieler. Die Wertung erfolgt nach Summierung aller geworfenen Kegel. Bei Kegelgleichheit wird das Spiel mit "Unentschieden" gewertet.

TEIL 4 Internationale Nationalmeisterschaften

- 4.1 In Nationen, in denen mehrere Regionalverbände (Landesverbände) Mitglied der EBFU sind, diese jedoch keinem nationalen Fachverband angeschlossen sind, kann die EBFU auf Antrag der Landesverbände für nationale Wettbewerbe im Breitensportkegeln als Veranstalter auftreten. In diesem Fall wird von der EBFU ein Internationaler Nationalwettbewerb ausgeschrieben. Die EBFU schreibt die Veranstaltung nur aus und vergibt sie an den jeweiligen nationalen Landesverband. Die Ausrichtung und alle weiteren Belange der Veranstaltung obliegen inkl. der Bestimmungen für die Durchführung dem Ausrichter bzw. den teilnehmenden nationalen Verbänden. Zur Teilnahme ist die Mitgliedschaft des Landesverbandes in der EBFU, sowie die Meldung dessen Mitglieder an die EBFU vor Durchführung der Veranstaltung Voraussetzung.
Spielberechtigt in allen Disziplinen sind sämtliche gemeldeten Mitglieder der betreffenden Landesverbände, auch nationsfremde Mitglieder, womit die Internationalität gewährleistet wird.
- 4.2 Die EBFU unterstützt die Veranstaltungen auf nationaler Ebene weder finanziell noch personell. Der Ausrichter erhält gegen Rechnungstellung Medaillen und kann gegen Gebühr Schiedsrichter anfordern.
- 4.3 Landesverbände einer Nation, die nationale Veranstaltungen über die EBFU durchführen wollen, machen dem Präsidium der EBFU einen Nationsdelegierten als Ansprechpartner namhaft, um die Kommunikation zu vereinheitlichen und zu erleichtern. Dieser ist mit der jährlichen Veranstaltungsanmeldung zu benennen.

TEIL 5 RECHTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN SPORTORDNUNG DER EBFU

- 5.1 Grundsatzbestimmungen
Die Grundsatzbestimmungen dieser internationalen Sportordnung werden im Teil 1 dieser Schrift 2 detailliert behandelt.
- 5.2 Inkrafttreten
Diese Internationale Sportordnung wurde von der Hauptversammlung der EBFU in seiner Sitzung vom 09.05.2024 beschlossen und tritt zum neuen Sportjahr in Kraft.
- 5.3 Außerkraftsetzung
Die Internationale Sportordnung vom 31. Mai 2019 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
- 5.4 Änderung
1. Geänderte Fassung vom 20. Oktober 2007
2. Geänderte Fassung vom 10. Februar 2011
3. Geänderte Fassung vom 15. Mai 2013
4. Geänderte Fassung vom 01. Juli 2014
5. Geänderte Fassung vom 05. Juni 2015
6. Geänderte Fassung vom 13. März 2017
7. Geänderte Fassung vom 25. März 2018
8. Geänderte Fassung vom 31.05.2019
9. Geänderte Fassung vom 09.05.2024